

„unbedingter Ansprüche“ und „bedingter Ansprüche“ handelt es sich nicht um einen Gegensatz von „Ansprüchen“, die ohne Bedingungen in der Welt auftreten und „Ansprüchen“, die kraft Bedingungen in der Welt auftreten, sondern um einen Gegensatz von Ansprüchen, in welchen gewisses eigenes Wünschen oder Fürchten behauptet wird, zu solchen Ansprüchen, in welchen ungewisses Wünschen oder Fürchten behauptet wird, so daß also auch hier die Worte „Unbedingt“ und „Bedingt“ eigentlich fehl am Orte sind. Hat z. B. A, der sich anschickt, seine Wohnung zu verlassen und den B zu besuchen, Unlust daran, daß er nach dem Besuche nach Hause gehen muß und also ferner den Wunsch, daß sein Diener ihm um 6 Uhr abends einen Wagen sende, so wird er dem Diener in Anspruchsabsicht sagen: „Senden Sie mir um 6 Uhr einen Wagen!“ Dem A kann aber auch bloß der Gedanke zugehörig sein, daß ihm ein Wunsch, der Diener möge ihm um 6 Uhr abends einen Wagen senden, zugehörig werden würde, wenn er wüßte, daß es regnen wird, es kann ihm also bloß eine besondere „Wünschensungewißheit“ zugehören. Solche Wünschensungewißheit kann aber als besonderer Gedanke des A die wirkende Bedingung für einen weiteren Gedanken des A abgeben, nämlich für seinen Gedanken, daß gegenwärtig seinem Diener kein Seelisches zugehört, welches als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß er bei Wahrnehmung von Regen um 6 Uhr abends einen Wagen zu B sendet, so daß dann ferner dem A Unlust an diesem Gedachten und der Wunsch zugehörig wird, daß dem Diener solches Seelisches zugehören möge. In solchem Falle kann dann schließlich dem A das Wollen zugehörig werden, seinem Diener solches Seelisches zugehörig zu machen, und zwar dadurch, daß er ihm etwa sagt: „Wenn es regnet, so senden Sie mir um 6 Uhr einen Wagen zu B.“ Mit solcher Rede zielt A zunächst darauf, daß dem Diener solches Seelisches zugehörig wird, welches als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß Erfahrung des Dieners, es regne, die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß der Diener um 6 Uhr einen Wagen zu B sendet. Solche Rede ist aber auch ein Anspruch, da A mit ihr um besonderes Verhalten seines Dieners wirbt, allerdings jedoch nur um ein Verhalten, hinsichtlich dessen Bewirkung dem A in jenem Augenblicke, da er jenes besondere Seelische bewirken will, eine Wollensungewißheit zugehört. Indem also A seinem Diener sagt: „Wenn es regnet, senden Sie mir um 6 Uhr einen Wagen zu B“, gehört ihm eine Wollensgewißheit hinsichtlich der Bewirkung der Zugehörigkeit besonderen Seelischen zu seinem Diener, und gleichzeitig eine Wollensungewißheit hinsichtlich der Bewirkung besonderen Verhaltens seines Dieners zu, es gehört ihm also ein „Wollen mit ungewissem Fern-Ziele“ zu. Da nun also in solchen Fällen zwar